

in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung der Darlehensforderung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Darlehensforderung auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte, schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestehens, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen. Der Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage zu Lasten des Darlehensgebers zuzurechnen ist. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulativ- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, Insolvenzverfahren sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages sind von jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), der Datenschutzerklärung, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Forderung oder Teile derselben zur Deckung von Pfandbriefen und/oder fundierten Bankschuldverschreibungen des Darlehensgebers und/oder eines allfälligen Konsortialpartners nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes ("PfandbriefG") bzw. des Gesetzes betreffend die Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") dienen und dass der Ausschluss der Aufrechnung gemäß § 5 PfandbriefG bzw. Abs. 2 FBSchVG gegenüber dem Darlehensgeber oder einem allfälligen Konsortialpartner hiermit angezeigt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, die zur Kenntnis gebrachte Darlehensurkunde zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 6.) Wohnhaussanierung Pomedt 3;Gewährung einer Wohnbauförderung; Abänderung des Darlehensvertrages.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Amtsleitung hat um Wohnbauförderung für die Wohnhaussanierung angesucht. Erfreulicherweise konnte sie einen 30 %igen Annuitätenzuschuss erreichen. Der erste Darlehensvertrag der Raiba wurde noch vor Bekanntwerden des Annuitätenzuschusses beschlossen. Nun tritt eben eine Änderung ein, die in den Vertrag eingearbeitet wird.

Schreiben Abt. Wohnbauförderung vom 28.3.2013: ...Auf Grund der Bestimmungen des OÖ. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 wurden Ihnen Annuitätenzuschüsse für ein Darlehen in Höhe von €

53.540,- bewilligt. Nach Prüfung der Endabrechnung werden Ihnen förderbare Sanierungsaufwendungen in Höhe von 52.850,- Euro anerkannt. Der halbjährlich Annuitätenzuschuss beträgt daher 610,32 Euro.

Folgende Änderungen treten ein: die Sollzinsen verringerten sich in der Zwischenzeit von 1,575 % auf neu 1,27 % pa; Zuschlag Euribor +0,95 % bleibt gleich. Neu ist nun die halbjährliche Anpassung (Vorgabe Land).

Wir zahlen nun € 1941,- halbjährlich abzüglich Annuitätenzuschuss € 610,32; alt: € 1313 vierteljährlich.



RAIFFEISENBANK REGION SCHÄRDING



GEMEINDEDARLEHEN

Konto Nr. 25.100.264

Dem Darlehensnehmer **Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Schärzing eGen, Oberer Stadtplatz 42, 4780 Schärzing nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 52.850,- für Wohnhaussanierung BV Pomedt 3
Sollzinsen 1,27 % pa, Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.07.2013 entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,95 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Maximalzinssatz entsprechend der Entwicklung 6-Monats-EURIBOR + 1,3 %-Punkte Berechnungsbasis Durchschnitt des 2. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode.
Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit 30 Tagen und einem Jahr von 360 Tagen
Verzugszinsen 5 % pa
Abschlussstermine 30.06 und 31.12

Rückzahlung in 30 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 1.941,- jeweils am 30.06. und 31.12. beginnend mit 31.12.2013. Bis zum 30.06.2013 sind die Zinsen gesondert zu bezahlen. Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten Konto Nr. 5.110.192.

Rückzahlung bis 30.06.2028.

Der Darlehensvertrag ist beiderseits unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu den Abschlusssterminen schriftlich kündbar.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Schärzing vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindefaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindefaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber rechtswirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte, schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstaufgabe zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. 5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Darlehen zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Darlehensnehmer wird bereits jetzt von der Haftung der Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Darlehensforderung im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber, sowie zum Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Riedau, 06.05.2013

RAIFFEISENBANK
Region Schärding eGen

Bürgermeister



Ort und Datum

Bürgermeisterin Berta Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der Darlehensurkunde. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Familienausschusses.

Bürgermeisterin Scheuringer ersucht den Obmann um den Bericht.

Obmann GV. Reinhard Windhager gibt den Bericht zur Sitzung des Familienausschusses am 8.4.2013 mit folgender Tagesordnung:

1. Freibad Riedau, 2. Spielplätze Riedau und 3. Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 8.) Genehmigung neuer Tarife für das Freibad.

Die Bürgermeisterin ersucht den GV. Windhager um den Bericht:

GV. Windhager stellt den Antrag, dass die Preise, so wie er es im vorgehenden Tagesordnungspunkt berichtet hat, zu genehmigen:

- Erhöhung Saisonkarte Familienkarte klein von 35,- auf 40,-
- Erhöhung Saisonkarte Schüler von 25,- auf 27,-
- Erhöhung Saisonkarte Kinder von 20,- auf 22,-
- Erhöhung Dauerkabine von 10,- auf 15,-
- Schlüsseinsatz kein Tarif mehr

Der Badepass soll künftig über die Saison hinaus gültig sein.

Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

GR. Sperl sagt, es ist sein Wunsch, dass rechtzeitig die Tariferhebung für nächstes Jahr beraten wird.

GR. Eichinger gibt zu bedenken, dass auch die anderen Gemeinden beobachtet werden und diese werden Erhöhungen erst im Frühjahr 2014 beraten. Das soll auch berücksichtigt werden.

TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Bauausschusses um den Bericht.

GV. Ortner gibt den Bericht zur Sitzung des Bauausschusses am 19.3.2013 mit folgender Tagesordnung:

1. Anstehende Straßensanierungen im Bereich des Marktplatzes; Beratung und 2. Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

Minderheitsbericht von GR. Sperl: TOP. 1. Sanierung im Bereich des Marktplatzes – Ergebnis: Bei den Gehsteigen entlang der Liegenschaft Zeitler bis Ende Kindergarten sowie der Liegenschaft Papier-Markl bis Ende Haus Schärfl, Dammstraße 21, wird die Asphaltschicht erneuert. Die Grünfläche im Bereich der Sparkasse wird entfernt um zusätzlich Parkfläche zu schaffen. Meinung des Grünen Vertreters im Bauausschuss: Die Grünfläche vor der Sparkasse soll bleiben. Begründung: 1. Die Fahrbahn vor dieser Grünfläche kann derzeit legal zum Abstellen von PKW genutzt werden, um kurze Besorgungen zu